

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Öffentliche Bücherei der Stadt Creglingen vom 24.02.2026

§ 1 Allgemeines

Die Bücherei ist eine öffentliche Kultureinrichtung der Stadt Creglingen. Sie dient der Bildung, Information, Kommunikation und Freizeitgestaltung. Sie wird von der Stadt Creglingen unterhalten und von der Kirche bezuschusst.

§ 2 Nutzung

- (1) Die Bücherei steht jedermann zur Benutzung offen.
- (2) Die Öffnungszeiten werden ortsüblich bekannt gemacht.
- (3) Behinderte und pflegebedürftige Menschen aus Creglingen, welchen es nicht möglich ist, die Bücherei aufzusuchen, können ihre Medienwünsche telefonisch oder per E-Mail anmelden und können sich auch telefonisch beraten lassen.

§ 3 Anmeldung, Büchereiausweis

- (1) Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage des gültigen Personalausweises oder des Reisepasses in Verbindung mit einem Nachweis der Wohnadresse.
- (2) Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr genügt der Kinderausweis/Schülerausweis oder ein anderer Nachweis der Wohnadresse. Sie bekommen nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin / des gesetzlichen Vertreters einen eigenen Büchereiausweis.
- (3) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr erhalten keinen eigenen Büchereiausweis.
- (4) Der Büchereiausweis ist nicht übertragbar.

- (5) Die zugelassenen Benutzerinnen und Benutzer erhalten einen nicht übertragbaren Büchereiausweis, welcher grundsätzlich für die folgenden 12 Monate gilt; im Falle des § 8 Abs. 1 Nr. 2 längstens bis zur Ungültigkeit des Büchereiausweises desjenigen Partners, dessen Nutzungsgebühr nicht ermäßigt ist. Der Büchereiausweis bleibt Eigentum der Bücherei und ist auf Verlangen vorzuzeigen. Namens- und Wohnungsänderungen sowie der Verlust des Ausweises sind der Bücherei sofort mitzuteilen. Nach Ablauf von 12 Monaten kann der Ausweis jeweils auf Antrag verlängert werden.
- (6) Bei Verlust wird ein gebührenpflichtiger Ersatzausweis ausgestellt.

§ 4

Verarbeitung personenbezogener Daten

Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Bücherei folgende personenbezogene Daten: Familienname, Vorname/n, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefon, Nationalität, bei Minderjährigen die Adresse der/des Sorgeberechtigten als Hauptwohnsitz (§ 11 BGB, § 5 LDSG Baden-Württemberg).

§ 5

Ausleihe, Rückgabe, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Das Entleihen von Medien aller Art ist nur gegen Vorlage des Büchereiausweises möglich.
- (2) Die Leihfristen für die verschiedenen Medientypen werden durch Veröffentlichung auf der Homepage der Öffentlichen Bücherei der Stadt Creglingen bekannt gegeben.
- (3) Die Leitung der Bücherei kann für die Benutzung einzelner Abteilungen, Bestände und Medien sowie für bestimmte Benutzergruppen und für den Leihverkehr besondere Regelungen erlassen. Die Bücherei kann die Anzahl der gleichzeitig an eine Benutzerin / einen Benutzer von verleihenden Medien begrenzen oder entliehene Medien zurückfordern sowie kürzere oder längere Leihfristen bestimmen.
- (4) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag höchstens zweimal um die für das Medium übliche Leihfrist verlängert werden, soweit es nicht anderweitig vorbestellt ist. Auf Verlangen ist dabei das entliehene Medium vorzulegen. Die Überziehung der Leihfrist ist gebührenpflichtig. Ein Antrag auf Verlängerung kann persönlich, per E-Mail oder telefonisch erfolgen. Ausgeliehene Medien können auf Wunsch vorgemerkt werden.

- (5) Bestimmte Medien kann die Bücherei von der Ausleihe, der Verlängerung oder der Vorbestellung ausschließen.
- (6) Eine Weitergabe der entliehenen Medien an Dritte ist nicht gestattet.

§ 6 Leihverkehr

Soweit möglich werden nicht vorhandene Medien auf Wunsch im Leihverkehr beschafft.

§ 7 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Die Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Verschmutzung, Beschädigung oder sonstigen Veränderungen zu bewahren. Als Beschädigung gelten auch Knicke oder Befeuchten von Seiten, handschriftliche Eintragungen sowie das Unterstreichen von Textstellen.
- (2) Jede Benutzerin / jeder Benutzer ist im eigenen Interesse verpflichtet, die Medien vor der Ausleihe zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich zu melden. Schäden aus früheren Benutzungen müssen bei der Entleihung gemeldet werden, da sonst die Benutzerin / der Benutzer dafür haftet. Die Benutzerin / der Benutzer haftet für Schäden während der Ausleihzeit. Bis zur Ersatzleistung kann die Benutzerin / der Benutzer keine Medien ausleihen.
- (3) Der Verlust entliehener Medien ist der Bücherei sofort anzuzeigen. Für Verlust oder Beschädigung der entliehenen Medien haftet die Benutzerin / der Benutzer. Verlorene oder stark beschädigte Medien müssen ersetzt werden.
- (4) Für Schäden, die durch die Nutzung der Medien der Bücherei entstehen, haftet die Stadt Creglingen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (5) Falls die Benutzerin / der Benutzer den Verlust ihres / seines Büchereiausweises nicht unverzüglich meldet, haftet sie / er der Stadt Creglingen für alle Schäden, die in diesem Zusammenhang entstehen.

§ 8 Benutzungsentgelte und Entstehung

- (1) Für die Benutzung der Öffentlichen Bücherei der Stadt Creglingen werden Benutzungsentgelte nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sowie des in der Anlage beigefügten Entgeltverzeichnisses erhoben.
- (2) Die Entgelte entstehen mit der Amtshandlung bzw. mit Beginn der Nutzung der Öffentlichen Bücherei der Stadt Creglingen.

§ 9 Schuldner des Entgelts

Schuldner des Entgelts ist der im jeweils vorgelegten Büchereiausweis genannte Benutzer, bei Minderjährigen und noch nicht voll Geschäftsfähigen die Eltern bzw. bei einem Alleinsorgeberechtigten dieser.

§ 10 Fälligkeit der Entgelte

Die Entgelte werden mit Ihrer Entstehung zur Zahlung fällig.

§ 11 Umsatzsteuer

Soweit Leistungen des Rechtsgeschäfts der Umsatzbesteuerung unterliegen, sind die dafür anfallenden oben genannten Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten.

§ 12 Hausordnung

- (1) Die Bücherei kann Haus- und Benutzungsordnungen erstellen.
- (2) Diese Haus- und Nutzungsordnungen werden durch Aushang in der Bücherei bekannt gegeben und sind für die Benutzerinnen / Benutzer der Bücherei verbindlich.

§ 13

Ausschluss von der Benutzung

Die Bücherei kann Personen, die gegen die Benutzungsordnung für die Öffentliche Bücherei der Stadt Creglingen oder gegen Anordnungen des Personals verstoßen, zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausschließen und ihnen Hausverbot erteilen. Über den Ausschluss entscheidet die Büchereileitung.

§ 14

Haftungsausschluss

- (1) Die Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die Benutzern bei Gebrauch der öffentlich-zugängliche Büchereiräume, einschließlich der Nebenräume und Eingänge sowie der zur Verfügung gestellten Gegenstände entstehen, wird ausgeschlossen. Für falsche Auskünfte wird nicht gehaftet.
- (2) Die gilt nicht für Schäden, die aufgrund von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der städtischen Bediensteten eintreten.
- (3) Für eingebrachte Wertsachen und Kleidung wird keine Haftung übernommen.

§ 15

In-Kraft-Treten

- (1) Die Neufassung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Öffentliche Bücherei der Stadt Creglingen tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Öffentliche Bücherei zum 01. Januar 2007 außer Kraft.

Creglingen, 24.02.2026

Uwe Hehn
Bürgermeister

- Entgeltverzeichnis -

als Anlagen nach § 9 der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Öffentliche Bücherei der Stadt Creglingen vom 24.02.2026

1. Jahresentgelt

Für die Benutzung der Bücherei wird ein Jahresentgelt erhoben. Sie entsteht mit dem Tag der Ausstellung/Verlängerung des Büchereiausweises und gilt für die nächsten 12 Monate. Das ermäßigte Nutzungsentgelt für Ehegatten- oder Lebenspartner/innen gilt längstens bis zum Ablauf des Jahresnutzungsentgelts des anderen Ehegatten oder Lebenspartners. Das Entgelt beträgt:

- | | |
|--|---------|
| 1. für Familien | 17,50 € |
| 2. für Erwachsene und Jugendliche ab dem vollendeten 18. Lebensjahr | 15,00 € |
| 3. für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie für Schüler/innen aller Schularten einschließlich Berufsschulen unabhängig vom Alter gegen Vorlage des Schülers ausweises oder Schulbescheinigung | 2,50 € |
| 4. für Inhaber/innen eines Ferienpasses für Feriengäste | 2,50 € |

Für die Ermäßigung des Entgelts nach Nr. 3 und 4 sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Ausstellung/Verlängerung des Büchereiausweises maßgebend.

2. Einzelbenutzungsentgelt

Anstelle des Jahresbenutzungsentgelts nach Abs. 1 besteht für Benutzerinnen / Benutzer auf Wunsch die Möglichkeit eines Einzelbenutzungsentgelts. Dieses beträgt 0,50 € für jedes entlehene oder verlängerte Medium und entsteht mit dem Tag der Ausleihe/Verlängerung.

3. Entleihentgelt von Hörbüchern und DVDs

Die Entleiherung und Verlängerung von Hörbüchern und Filmen auf DVD kostet 1,00 € pro Entleiherung und Verlängerung unabhängig von den Nutzungsentgelten nach § 8 Abs. 1 und 2.

4. Versäumnisentgelt

Bei verspäteter Rückgabe nach Ablauf der Leihfrist nach § 5 entsteht ein Versäumnisentgelt von 0,25 € pro Medium und angefangener Woche.

5. Fernleihe

Das Entgelt beträgt 2,50 € pro Fernleihe und entsteht mit der Abholung der bestellten Medien.

